



EINWOHNERGEMEINDE  
ROTHENFLUH

---

# Gemeindeordnung

vom 15. Oktober 1997

---

Gültig ab 1. Januar 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rothenfluh gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

## **A. Organisation**

### § 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Rothenfluh hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2 Behördenorganisation

- 1 Es bestehen folgende Behörden:
  - a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
  - b Schulrat Kindergarten / Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;<sup>1</sup>
  - c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;<sup>1</sup>
  - d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
  - e Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.
  
- 2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:
  - a <sup>2</sup>
  - b Wahlprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

---

<sup>1</sup> Fassung vom 17. September 2007; in Kraft seit 1. August 2008

<sup>2</sup> aufgehoben am 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004

## B. Wahl der Behörden

### § 3 Wahlorgane

- 1 An der Urne werden gewählt:
  - a der Gemeinderat
  - b die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
  - c <sup>1</sup>
  - d 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde<sup>2</sup>
  - e 4 Mitglieder des Schulrates Kindergarten / Primarschule<sup>3</sup>
  - f das Wahlbüro
  
- 2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
  - a die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - b die Wahlprüfungskommission
  
- 3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:
  - a <sup>4</sup>
  - b <sup>4</sup>
  - c Kommissionen für besondere Aufgaben (Bau- und Planungskommissionen etc.)
  - d<sup>5</sup> 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
  - e<sup>5</sup> 1 Mitglied des Schulrates Kindergarten / Primarschule aus seiner Mitte
  - f<sup>6</sup> die der Gemeinde Rothenfluh zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Gelterkinden
  - g<sup>6</sup> die der Gemeinde Rothenfluh zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Gelterkinden

---

<sup>1</sup> aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004

<sup>2</sup> Fassung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004

<sup>3</sup> Fassung vom 17. September 2007; in Kraft seit 1. August 2008

<sup>4</sup> aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004

<sup>5</sup> Ergänzung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004

<sup>6</sup> Ergänzung vom 17. September 2008; in Kraft seit 1. März 2008

- 4 1
- a 1
- b 1

#### § 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt

#### § 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

- a der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten
- b <sup>2</sup>

### **C. Finanzausgaben**

#### § 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
  - a1 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.--
  - a2 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000.-- für Fahrniserwerb
  - a3 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für Grundstückerwerb
  - a4 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für Hochbauten,
  - a5 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für Tiefbauten,
  - a6 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für Werk- und Energieleitungen
  - b neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr.

---

1 Aufgehoben am 17. September 2007; in Kraft seit 1. März 2008

2 Aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004

## § 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a neue Ausgaben:
  - Fr. 40'000.-- für die Einzelausgabe,
  - Fr. 70'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
  
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
  - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
  
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
  - Fr 50'000.-- (Verkehrswert)<sup>1</sup> als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

## **D. Schlussbestimmungen**

## § 8 Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach ihrer Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 19. Februar 2008 (RRB 189) auf den 1. März 2008 in Kraft.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Kurt Schaub

sig. Bruno Heinzelmänn

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004